

## Wichtige Information zur neuen SVGW-Richtlinie GWF 101 - Ausbildungs- und Prüfungsreglement zum PE-Schweissen

Da sich durch das neue [Ausbildungs- und Prüfungsreglement SVGW GWF 101](#) bzgl. regelmässiger Schweisspraxis\* einige Neuerungen ergeben haben, möchten wir Sie auf diesem Wege von den wichtigsten Änderungen in Kenntnis setzen:

- Der SVGW schreibt im Rahmen der Richtlinie G2 (Gas), W4 (Wasser) und **F2 (Fernkälte und Anergienetze)** vor, dass PE-Schweisser, die Wasser-, **Anergie-** und Gasrohre aus PE verbinden ein gültiges Schweisserzertifikat/ Schweisserpass besitzen müssen. Ferner ist ein gültiges PE-Schweisszertifikat eine Voraussetzung für die Prüfungszulassung zum SVGW Rohrnetzmonteur.
- Zur Verlängerungsausbildung (VA) sind gemäss SVGW GWF 101 nur Teilnehmer zugelassen, die die 5-tägige Erstausbildung (EA) oder die 2-tägige Verlängerungsausbildung einer anerkannten Ausbildungsstätte (CH, D oder A) erfolgreich abgeschlossen haben und in Besitz eines **noch gültigen** Schweisserpasses sind.
- In einer **Übergangsfrist** seit Inkrafttreten der SVGW GWF 101 **bis 30.06.2023** werden **noch Teilnehmer** zur Verlängerungsausbildung (VA) **zugelassen**, deren **Gültigkeitsdatum des Schweisspasses** bereits **überschritten** ist. Ab 01.07.2023 sind dann nur noch Teilnehmer mit einem noch gültigen Schweisserpass zugelassen. Stichtag ist das Anmeldedatum.
- *\* Regelmässige Schweisspraxis gemäss SVGW GWF 101: Während der Gültigkeitsperiode des Zertifikats müssen die Zertifikatsinhaber regelmässig PE-Schweissarbeiten ausführen und es dürfen keine Perioden länger 6 Monate vorkommen, in denen keine Schweissarbeiten ausgeführt wurden.*
- Nach erfolgreich abgeschlossener Erstausbildung (EA) erhält der Teilnehmer ein Zertifikat und einen persönlichen Schweisserpass der 3 Jahre Gültigkeit hat.  
Bei den nachfolgenden Verlängerungsausbildungen (VA) muss der Teilnehmer eine ununterbrochene und regelmässige Schweisspraxis bestätigen, damit die Gültigkeit des Schweisserpasses auf 5 Jahre verlängert werden kann.  
**Bei unterbrochener Schweisstätigkeit von länger als 6 Monaten am Stück oder unregelmässiger Schweisspraxis, beträgt die Gültigkeit der Verlängerungsausbildung (VA) weiterhin nur 3 Jahre.**  
*(Siehe beigefügtes Ablaufdiagramm)*
- Der SVGW wird künftig auf seiner Website ein Personenregister führen, das die PE-Schweisser mit gültigem Schweisserpass listet. Der freiwillige Eintrag in dieses **SVGW Personenregister** erlaubt es den Unternehmen die Qualifikation Ihrer Mitarbeiter bei SIA Ausschreibungen öffentlich auszuweisen. Bei der Anmeldung an einen Schweisskurs wird abgefragt, ob ein Eintrag ins Register erfolgen soll. Wird diese Option mit Eintrag ins Register ausgewählt, muss der Teilnehmer das Einverständnis während des Kurses mit einer Unterschrift bestätigen.

Zusätzliche Informationen zum SVGW Ausbildungs- und Prüfungsreglement GWF 101 erhalten Sie unter [www.svgw.ch/shopregelwerk/produkte/gwf101-d-reglement-schweissen-von-kunststoffrohren-ausbildungs-und-pruefungsreglement/](http://www.svgw.ch/shopregelwerk/produkte/gwf101-d-reglement-schweissen-von-kunststoffrohren-ausbildungs-und-pruefungsreglement/)

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen die Neuerungen auf verständliche Weise vermitteln konnten.

### Ablaufdiagramm

